

Richtlinien für das Fahrzeugwesen (Fzg-R)

GZ.: BMI-RS1200/0219/IV/1/d/2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Abkürzungsverzeichnis.....	3
1.3 Beschaffung und Zuweisung von Fahrzeugen	4
1.4 Fahrzeugzuweisung.....	4
1.5 Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge	5
1.6 Versicherung.....	5
1.7 Sachbereichskennzeichen.....	5
1.8 Deckkennzeichen	5
2. Verwendung von Dienstfahrzeugen	6
2.1 Rauchen in Dienstfahrzeugen	6
2.2 Verwendung von Fahrzeugen.....	6
2.3 Verwendung privater Fahrzeuge	7
2.4 Lenker.....	7
2.5 Pflichten des Lenkers	8
2.6 Abstellen von Dienstfahrzeugen	8
3. Administration.....	8
3.1 Aufgaben des Dienststellenleiters	8
3.2 Fahrtenbuch.....	9
3.3 Technische Veränderungsmeldung	9
3.4 Ausscheidung von Fahrzeugen	9
4. Schäden an Dienstfahrzeugen	10
4.1 Beschädigungen an Dienstfahrzeugen.....	10
4.2 Verkehrsunfälle.....	11
4.3 Verkehrsunfälle; weitere Maßnahmen	11
5. Sonstiges.....	12
5.1 KFZ-Werkstätten.....	12
5.2 Vormerkungen	13
5.3 Fahrbereitschaft.....	13
5.4 Fahrtechnikinstruktor	14
5.5 Wasserfahrzeuge.....	14

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen, Landespolizeikommanden und diesen nachgeordneten Dienststellen, Bildungszentren und das EKO Cobra.
- (2) Auf den Grundsatzterlass „Budget/Controlling/Beschaffung“ (Erlass vom 15.05.2003, Zahl: 46.100/499-I/3/03) sowie auf die Bestimmungen des BM.F bzgl. der „Richtlinien für die Anschaffung, Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes“ (Erlass vom 29.01.2003, Zahl: 01 1103/1-II/1/03) wird verwiesen.
- (3) Alle personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen in dieser Vorschrift sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1.2 Abkürzungsverzeichnis

DSt	Dienststelle
FR	Fahrrad
Fzg	Fahrzeug
GW	Geländewagen
KT	Kleintransporter bis zu 9 Sitzplätzen
KTa	Kleintransporter allradgetrieben
LKW	Lastkraftwagen über 1.000 kg Nutzlast
LLKW	Lastkraftwagen bis 1.000 Nutzlast
MB	Motorboot
PSF	Polizeischiffsführer
MTW	Mannschaftstransportwagen bzw. Omnibus (mit mehr als 9 Sitzplätzen)
MFR	Motorfahrrad
MR	Motorrad
MZ	Motorzille
PKW	Personenkraftwagen
StKW	Streifenkraftwagen
StKWa	Streifenkraftwagen allradgetrieben
SanKW	Sanitätskraftwagen
VUK	Kfz für Verkehrsunfallkommando
PDHW	Polizeidiensthundewagen
AWkl	Arrestantenwagen klein
AWgr	Arrestantenwagen groß
Bl-Fzg	Ein mit Blaulichtanlage aufgerüstetes Kfz, das augenscheinlich als Fahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes erkennbar ist.
Z-Fzg	Ist ein Fahrzeug des öffentlichen Sicherheits- dienstes, das augenscheinlich als solches nicht erkennbar ist.
Wawe	Wasserwerfer

1.3 Beschaffung und Zuweisung von Fahrzeugen

- (1) Die Auswahl, Beschaffung und Zuweisung von Fahrzeugen erfolgt durch das BM.I.
- (2) In Angelegenheiten des Fahrzeugwesens werden die Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen (ausgenommen Wien), die Bildungszentren und das EKO COBRA von den Landespolizeikommanden serviciert. Die in dieser Vorschrift angeführten Aufgaben für die Landespolizeikommanden (z. B. Meldungen an das BM.I, Anforderung von Deckkennzeichen, Beantragung von Fahrzeugausscheidungen, Veranlassung von Reparaturen) werden von diesem auch für die angeführten Behörden und Dienststellen wahrgenommen. Die in der Folge angeführten Aufgaben und Befugnisse der Landespolizeikommanden gelten sinngemäß auch für die Bundespolizeidirektion Wien.
- (3) Erprobungen von Fahrzeugen, deren Zubehör oder Sonderausrüstungsgegenständen für Fahrzeuge werden ausschließlich vom BM.I veranlasst. Firmen oder deren Vertreter, die Fahrzeuge, Zubehör oder Sonderausrüstungsgegenstände zur Erprobung anbieten, sind an das BM.I zu verweisen.
- (4) Die Landespolizeikommanden haben für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse einen Fahrzeugzuweisungsplan für die einzelnen Dienststellen und Organisationseinheiten zu erstellen. Diese Fahrzeugzuweisungspläne sind erforderlichenfalls entsprechend der dienstlichen Notwendigkeiten anzupassen. Davon ausgenommen sind anlassbezogene kurzfristige Zuweisungen von Fahrzeugen.
- (5) In dringenden konkreten Anlassfällen kann die Anmietung von Zivilfahrzeugen in Eigenverantwortung durch das Landespolizeikommando erfolgen. Das BM.I (Abt II/1 und IV/1) ist darüber ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.
- (6) Werden Fahrzeuge einer anderen Dienststelle oder Organisationseinheit zugewiesen, so sind diese mit zugewiesener Ausrüstung, gereinigt und im verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu übergeben.
- (7) Technische Veränderungen an Fahrzeugen, die eine neuerliche Typisierung oder eine Anzeige der Änderung an den Landeshauptmann (§ 33 KFG 1967) erfordern, sind an die Zustimmung des BM.I gebunden.

1.4 Fahrzeugzuweisung

Jenen Organisationseinheiten oder Dienststellen der Landespolizeikommanden, denen kein Fahrzeug zugewiesen ist oder deren Fahrzeugbestand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht ausreicht, sind im Bedarfsfall von der nächsten in Frage kommenden Dienst-

stelle die benötigten Fahrzeuge vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist das Einvernehmen herzustellen. Kommt ein solches nicht zustande, entscheidet der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

1.5 Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge

- (1) Die Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge wird vom BM.I nach dem jeweiligen Anforderungsprofil und der Verwendungsart der Fahrzeuge festgelegt. Der nachträgliche Einbau von Sonderausrüstungen ist dem BM.I zu melden oder dort zu beantragen.
- (2) Das Anbringen und Führen von Flaggen, Wimpeln, Plaketten, Abziehbildern und Aufschriften aller Art ist grundsätzlich untersagt. Das Anbringen von solchen an Zivilfahrzeugen ist an die Genehmigung des Landespolizeikommandos bzw. des Leiters der Sicherheits- oder Bundespolizeidirektion, des Kommandanten des EKO-Cobra oder des Leiters des Bildungszentrums gebunden.
- (3) Der Einbau privater technischer Geräte in Dienstfahrzeuge des BM.I ist untersagt.

1.6 Versicherung

- (1) Dienstfahrzeuge werden vom BM.I haftpflichtversichert.
- (2) Internationale Versicherungskarten sind bei Bedarf vom Landespolizeikommando bei der Landesdirektion des Versicherers direkt anzufordern.

1.7 Sachbereichskennzeichen

- (1) Für jedes Kraftfahrzeug und jeden zugelassenen Anhänger (auch jene die mit Deckkennzeichen ausgestattet werden) wird vom BM.I ein Sachbereichskennzeichen zugewiesen, das bei Ausscheidung des Fahrzeuges an das BM.I abzuführen ist.

1.8 Deckkennzeichen

- (1) Wenn der Erfolg einer Dienstverrichtung bei Verwendung des Sachbereichskennzeichens in Frage gestellt ist oder es sonst zweckmäßig erscheint, können Zivilfahrzeuge Deckkennzeichen (§ 48 KFG 1967) führen.
- (2) Die Deckkennzeichen sind vom Landespolizeikommando bei den Zulassungsbehörden anzufordern und dem BM.I zu melden.

- (3) Im dienstlichen Schriftverkehr sind immer das Sachbereichskennzeichen und das verwendete Deckkennzeichen anzuführen.

2. Verwendung von Dienstfahrzeugen

2.1 Rauchen in Dienstfahrzeugen

In Dienstfahrzeugen und in Booten ist das Rauchen untersagt.

2.2 Verwendung von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge dürfen ausschließlich von hierzu berechtigten Bediensteten gelenkt und nur für Dienstfahrten und sonstige Fahrten (Abs. 3) verwendet werden. Das Landespolizeikommando hat ein entsprechendes Verzeichnis zu führen, wer in welchem Umfang berechtigt ist Kfz zu lenken.
- (2) Dienstfahrten sind Fahrten, zu deren Ausführung ein Bediensteter verpflichtet ist oder die sonst im dienstlichen Interesse liegen.
- (3) Sonstige Fahrten sind Fahrten mit KT, LLKW, LKW oder MTW, die nicht unter Abs. 2 fallen und in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden können, sofern das Fahrzeug nicht für Dienstfahrten benötigt wird. Für solche Fahrten hat der Fahrzeugbenützer für die gesamte Wegstrecke (auch Leerfahrten) eine Benützungsvergütung in der Höhe der gemäß § 10 Abs. 3 RGV 1955, für die Benützung des beamteneigenen Fahrzeuges festgesetzten besonderen Entschädigung (Kilometergeld), sowie die für den Lenker anfallenden Gebühren zu entrichten. Bei der Benützung von MTW beträgt die zu leistende Vergütung das Doppelte des im § 10 Abs. 3 RGV 1955 angeführten Betrages. Jedenfalls hat der Fahrzeugbenützer für die Dauer der Verwendung des Fahrzeuges eine Vollkaskoversicherung abzuschließen oder eine schriftliche Erklärung, den Bund im Schadensfall schadlos zu halten, abzugeben. Eine schriftliche Bestätigung bzgl. des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung bzw. einer Schadloserklärung ist dem Ansuchen um Bewilligung einer derartigen Fahrt vor Fahrtantritt anzuschließen. Die Verrechnung erfolgt im Bundeshaushalt unter der jeweils gültigen Finanzposition (Z.B: 2/...04/8130 000) „Einnahmen aus der Erbringung von Nebenleistungen“.
- (4) „Sonstige Fahrten“ (Abs. 3) bedürfen in jedem Einzelfall der Bewilligung des Landespolizeikommandos bzw. des Leiters der Sicherheits- oder Bundespolizeidirektion, des Kommandanten des EKO-Cobra oder des Leiters des Bildungszentrums. Liegt das Ziel solcher Fahrten im Ausland, so ist zusätzlich die Genehmigung des BM.I einzuholen.

- (5) Die Beförderung ressortfremder Personen in Dienstfahrzeugen ist nur gestattet, wenn
- a) die Voraussetzungen des § 19 SPG (Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht) vorliegen und kein anderes Transportmittel zur Verfügung steht;
 - b) die Mitnahme im dienstlichen Interesse zweckmäßig erscheint (Mitglieder einer Gerichtskommission, Zeugen, Sachverständige, Begleitpersonen bei Repräsentationen, Mitglieder von Rettungsorganisationen, u.ä.) sowie
 - c) bei Fahrten nach Abs. 3.
- (6) Das Lenken von Fahrzeugen des BM.I für „sonstige Fahrten“ (Abs. 3) durch ressortfremde Personen ist auch gegen die Entrichtung einer Benützungsgebühr untersagt.

2.3 Verwendung privater Fahrzeuge

- (1) Die Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke ist in dringenden Fällen nach Genehmigung des Dienststellenleiters oder dessen Stellvertreters gestattet, wenn kein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung steht. Unter diesen Voraussetzungen gebührt eine besondere Entschädigung. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 RGV 1955 sind anzuwenden. Darüber hinaus gehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz) sind aufgrund spezieller Rechtsnormen zu beurteilen.
- (2) Die Verwendung privater Fahrzeuge zur Beförderung von in vorläufige Verwahrung genommenen oder festgenommenen Personen sowie Vorzuführende oder Häftlinge ist untersagt. Solche Fahrten sind nur mit Dienstfahrzeugen durchzuführen.

2.4 Lenker

- (1) Der Lenker eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen von MFR und FR) benötigt neben den kraftfahrrechtlichen Voraussetzungen entsprechende Fahrpraxis und eine exekutivspezifische Ausbildung, die gesondert geregelt wird. Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung des Bediensteten ist im Verzeichnis gem. Punkt 5.2 Zi. 9 zu vermerken. Bei Bediensteten, die nicht im Exekutivdienst stehen, ist diese Ausbildung nicht erforderlich.
- (2) Bedienstete haben das Fahrzeug grundsätzlich selbst zu lenken, es sei denn, der jeweilige Anlassfall lässt die Beistellung eines Lenkers zweckmäßig erscheinen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Berechtigung zum Lenken von Dienstfahrzeugen durch das Landespolizeikommando bzw. den Leiter der Sicherheits- oder Bundespolizeidirektion, den Kommandanten des EKO-Cobra oder den Leiter des Bildungszentrums entzogen werden.

2.5 Pflichten des Lenkers

- (1) Das Verhalten des Lenkers im Straßenverkehr muss vorbildlich sein. Einsatzfahrten sind grundsätzlich unter Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn sowie stets im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften so durchzuführen, dass das Risiko möglichst gering gehalten wird sowie in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass und zum angestrebten Erfolg steht.
- (2) Der Fahrdienst ist in ausgeruhtem Zustand anzutreten. Vor und während einer Dienstfahrt hat sich der Lenker jeglichen Alkoholgenusses zu enthalten. Dies gilt auch für den Konsum berauschender Mittel oder Medikamente, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Der Lenker hat seinen Vorgesetzten über alle Umstände in Kenntnis zu setzen, die seine Fahrtüchtigkeit (analog zu § 58 StVO 1960) beeinträchtigen.
- (3) Der Lenker hat die Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu beachten und kleinere Arbeiten (wie Tanken, Nachfüllen von Motoröl, Reinigen etc.) selbst durchzuführen. Das Wechseln von Sommer- auf Winterbereifung und umgekehrt ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Lenker dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug wieder in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung steht.
- (4) Ist die Betriebs- oder Verkehrssicherheit bei einem Fahrzeug nicht gegeben, so ist dies in geeigneter Form kenntlich zu machen.

2.6 Abstellen von Dienstfahrzeugen

Die einer Dienststelle zugewiesenen Fahrzeuge sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gesichert abzustellen und gegen den Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

3. Administration

3.1 Aufgaben des Dienststellenleiters

Im Rahmen der Dienstaufsicht obliegt dem Kommandanten bzw. Leiter der Dienststelle bzw. einem von ihm beauftragten Bediensteten die regelmäßige Kontrolle der Einsatzbereitschaft, die Vorsorge für die Pflege und die Wartung der Fahrzeuge, die Wahrnehmung der Termine der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a KFG 1967) sowie die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien.

3.2 Fahrtenbuch

- (1) Für jedes Kraftfahrzeug und für jedes Probefahrerkennzeichen ist bis zur Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches ein handschriftlich geführtes Fahrtenbuch zu führen, das bei jeder Fahrt gemeinsam mit dem Zulassungsschein mitzuführen ist. Anstelle des Fahrtenbuches können auch Fahrbefehle geführt werden.
- (2) Nach jeder Fahrt hat der Lenker diese im Fahrtenbuch bzw. im Fahrbefehl sofort auszutragen. Unfälle, Beschädigungen und relevante Vorkommnisse, Störungen etc. sind zu vermerken. Der Anlass der Fahrt muss durch die entsprechende Eintragung eindeutig erkennbar sein.
- (3) Vorgesetzte haben das Fahrtenbuch bzw. die Fahrbefehle mindestens einmal monatlich zu kontrollieren.

3.3 Technische Veränderungsmeldung

- (1) Mit technischer Veränderungsmeldung hat das Landespolizeikommando dem BM.I unverzüglich zu melden:
 - a) die Indienststellung eines zugewiesenen Fahrzeuges,
 - b) die Versetzung,
 - c) die Änderung der Verwendung,
 - d) den Umbau von Sonderausrüstungen (z.B. Vorwarngeräte, Radargeräte, etc.),
 - e) die An- und Ummeldung von Deckkennzeichen,
 - f) die Abmeldung von Deckkennzeichen mit dem Datum der Abmeldung.
- (2) Die technischen Veränderungsmeldungen haben die Fahrzeugart, Marke/Type bzw. Bezeichnung, Sachbereichskennzeichen bzw. Rahmennummer bei FR und die Dienststelle zu enthalten.
- (3) In den technischen Veränderungsmeldungen können Veränderungen verschiedener Art bei einem oder mehreren Fahrzeugen zusammengefasst werden.

3.4 Ausscheidung von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge, die für den Dienst ungeeignet geworden sind oder deren Instandsetzung unwirtschaftlich erscheint, hat das Landespolizeikommando beim BM.I mit entsprechender Begründung zur Ausscheidung zu beantragen.
 - a) Grundsätzlich dürfen mehrspurige Kraftfahrzeuge erst nach einer Kilometerleistung von 200.000 km zur Ausscheidung beantragt werden.

- b) Motorräder sind grundsätzlich erst ab einer Kilometerleistung von mehr als 75.000 km zur Ausscheidung zu beantragen.
 - c) Die angeführten Kilometerleistungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Ein Fahrzeug kann vor dem Erreichen der im Abs. 1 vorgegebenen Kilometerleistung nur dann ausgeschieden werden, wenn eine technische Überprüfung ergeben hat, dass der weitere Betrieb unwirtschaftlich (Gesamtzustand, Baujahr, usw.) ist. Das Ergebnis der Zustandsfeststellung ist dem Ausscheidungsantrag anzuschließen.
 - (3) Das BM.I entscheidet über den Ausscheidungsantrag.
 - (4) Die Veräußerung von Fahrzeugen, ausgenommen von Leasingfahrzeugen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, erfolgt über das Dorotheum durch öffentliche Versteigerung.

4. Schäden an Dienstfahrzeugen

4.1 Beschädigungen an Dienstfahrzeugen

- (1) Die Beschädigung eines Fahrzeuges ist im Dienstweg dem Landespolizeikommando schriftlich zu melden bzw. mitzuteilen. Bei Reparaturen oder Wartungsdiensten ist nach den Vorgaben des Landespolizeikommandos vorzugehen.
- (2) Ist die Instandsetzung wegen der Höhe der Kosten an eine Genehmigung des BM.I gebunden, so hat das Landespolizeikommando dem BM.I ohne Verzögerung einen begründeten Antrag vorzulegen. Ein solcher Antrag hat zu enthalten:
 - a) Sachbereichskennzeichen,
 - b) Marke und Type des Fahrzeuges,
 - c) Erstzulassung,
 - d) Kilometerstand,
 - e) Gesamtzustand des Fahrzeuges,
 - f) Rentabilität der Instandsetzung.
- (3) Bei Auftragserteilung an private Firmen sind die Bestimmungen des Grundsaterlasses „Budget/Controlling/Beschaffung“ des BM.I, Zl. 46.100/499-I/3/03, einzuhalten.
- (4) Stellt sich während der Instandsetzungsarbeiten heraus, dass der im Kostenvoranschlag angegebene oder geschätzte Instandsetzungsbetrag so wesentlich überschritten wird, dass die Instandsetzung unwirtschaftlich wäre, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Entscheidung des BM.I einzuholen.

- (5) Bei Eigen- oder Mitverschulden des Bediensteten sind erforderliche Instandsetzungsarbeiten primär in den eigenen Werkstätten durchzuführen.

4.2 Verkehrsunfälle

- (1) Jeder Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug ist von der nächsten Polizeidienststelle aufzunehmen. Die eigene Dienststelle ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Ein am Unfall beteiligter Bediensteter darf den Tatbestand weder aufnehmen noch der Behörde oder dem Gericht anzeigen.
- (3) Auseinandersetzungen und Erklärungen über die Verschuldensfrage an Ort und Stelle sind zu unterlassen.
- (4) Besteht begründeter Verdacht, dass technische Mängel oder Gebrechen an einem Dienstfahrzeug die Unfallsursache bilden, ist die Sicherstellung des Fahrzeuges zu veranlassen und durch das Landespolizeikommando ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Kraftfahrwesen einzuholen.

4.3 Verkehrsunfälle; weitere Maßnahmen

- (1) Jene Dienststelle, bei der das Fahrzeug verwendet wird, hat unverzüglich eine Meldung/Mitteilung an die vorgesetzte Dienststelle und das Landespolizeikommando zu erstatten. Diese Meldung/Mitteilung hat zu enthalten:
- a) kurze Sachverhaltsdarstellung,
 - b) Personalien der Beteiligten und eventuelle Verletzungen,
 - c) Fahrzeugdaten, km-Stand des Dienstfahrzeuges,
 - d) Versicherungsdaten der Beteiligten,
 - e) Beschädigungen am Dienstfahrzeug (geschätzte Schadenshöhe, Einsetzbarkeit),
 - f) sonstige wichtige Umstände.
- (2) Weiters ist vorzulegen:
- a) Kopie des Berichtes oder der Anzeigen die mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhang stehen an die BH bzw. BPD;
 - b) persönliche Meldung des Lenkers mit den Stellungnahmen des Vorgesetzten;
 - c) Kopie der Dienstvorschreibung/Diensteinteilung;
 - d) Auszug aus dem Fahrtenbuch bzw. der Fahrbefehle.
- (3) Das Landespolizeikommando hat diese Verkehrsunfallsunterlagen im eigenen Wirkungsbereich zu verwalten. Diesen Unterlagen sind zusätzlich anzuschließen:

- a) ein Gutachten eines Sachverständigen über das Schadensausmaß am Dienstfahrzeug, samt den eingebauten Ausrüstungsgegenständen und mitgeführten Einsatzmitteln (z.B. Radargerät, Videoanlage, Alkomat etc.), sofern die Einholung eines derartigen Gutachtens für notwendig erachtet wurde,
 - b) ein Sachverständigengutachten über die Unfallursache, wenn vom Lenker technische Gebrechen am Fahrzeug behauptet wurden.
 - c) Auswertungen von Unfalldatenspeichern, sofern solche in verunfallten Fahrzeugen eingebaut sind.
- (4) Bei Verkehrsunfällen zwischen Dienstfahrzeugen und fremden Fahrzeugen hat das Landespolizeikommando unverzüglich mit der gegnerischen Versicherungsanstalt Kontakt aufzunehmen.
- (5) Liegt einwandfrei fremdes Verschulden vor, so ist die Instandsetzung in einer privaten Fachwerkstätte zu veranlassen. Außer den Reparaturkosten sind von der gegnerischen Versicherungsanstalt alle sonstigen mit dem Unfall zusammenhängende Kosten, wie für das Abschleppen, Sachverständigengutachten usw. zutreffendenfalls auch eine Entschädigung für Wertminderung zu fordern.
- (6) Bei Eigen- und Teilverschulden ist das Fahrzeug soweit wie möglich in der eigenen Werkstätte Instand zu setzen. Der gegnerischen Versicherungsanstalt ist die Rechnung über die Reparatur unter Berücksichtigung des erlassmäßig festgelegten Arbeitspreises im Sinne der vereinbarten Schadensteilung zur Begleichung zu übersenden.
- (7) Weigert sich die gegnerische Versicherungsanstalt, Schadenersatz zu leisten, sind alle rechtlichen Möglichkeiten zur Hereinbringung des Schadens von der in Pkt. 1.1 Abs. 1 genannten Organisationseinheit auszuschöpfen (Finanzprokuratur, Anschluss im Strafverfahren als Privatbeteiligter, etc.).

5. Sonstiges

5.1 KFZ-Werkstätten

- (1) Bei jedem Landespolizeikommando, ausgenommen Niederösterreich, ist eine KFZ-Werkstätte mit dem erforderlichen Fachpersonal eingerichtet.
- (2) In dieser Werkstätte ist, sofern das BM.I nichts anderes bestimmt, die Ausrüstung, die Wartung, die Instandsetzung und die Überprüfung der Fahrzeuge und der Ausrüstungsgegenstände sowie die Abrüstung der zur Ausscheidung vorgesehenen Fahrzeuge durchzuführen.

Falls dies wegen Dringlichkeit oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht zweckmäßig erscheint, so ist die Instandsetzung in einer Fremdwerkstätte vornehmen zulassen.

- (3) Dem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten sachverständigen Fachorgan obliegt die Fachaufsicht über die eigenen KFZ-Werkstätten hinsichtlich der wiederkehrenden Begutachtung der Fahrzeuge. Dieses Fachorgan hat auch bei der Einrichtung der Werkstätten beratend mitzuwirken.
- (4) Sämtliche Einrichtungen sowie die dazugehörenden Anlagen, Maschinen und Geräte der KFZ-Werkstätten des BM.I dürfen nur vom Werkstättenpersonal und ausschließlich für dienstliche Tätigkeiten verwendet werden.

5.2 Vormerkungen

Beim Landespolizeikommando sind zu führen:

1. Fahrzeugzuweisungsplan,
2. Stammakt über jedes Fahrzeug,
3. Vormerke nach den Haushaltsvorschriften,
4. Vormerke über die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung und Begutachtung,
5. Fahrzeugevidenz,
6. Reparaturrevidenz,
7. Unfallstatistik,
8. sonstige Fahrzeugstatistiken (Z.B. Verzeichnis über Deckkennzeichen u. Probefahrtenkennzeichen),
9. Verzeichnis über Lenkberechtigungen.

5.3 Fahrbereitschaft

- (1) Bei den Landespolizeikommanden sind Fahrbereitschaften mit Zustimmung des BM.I einzurichten und so zu dotieren, dass dringenden Fahrzeuganforderungen soweit wie möglich entsprochen werden kann.
- (2) Das Landespolizeikommando hat innerhalb seines Bereiches festzulegen, wer berechtigt ist, ein Dienstfahrzeug anzufordern und an wen und in welcher Weise diese Anforderungen zu richten sind.

- (3) Die Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) bzw. die Bildungszentren können in besonderen, einvernehmlich festgelegten Fällen die Dienste der Fahrbereitschaft in Anspruch nehmen.

5.4 Fahrtechnikinstruktor

- (1) Die Landespolizeikommanden haben vorzusorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Fahrtechnikinstruktoren für eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Erforderliche Neuausbildungen sind beim BM.I zu beantragen.
- (2) Die Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Fahrtechnikinstruktor erfolgt mit Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der in den Durchführungsrichtlinien vorgesehenen Ausbildung durch die ausbildende Organisationseinheit.
- (3) Die Ernennungen zu Fahrtechnikinstruktoren sind von den Landespolizeikommanden vorzunehmen.
- (4) Die Fahrtechnikinstruktoren haben in den Aus- und Fortbildungslehrgängen für Lenker unter der Leitung der Logistikabteilung den theoretischen und praktischen Unterricht durchzuführen.

5.5 Wasserfahrzeuge

- (1) Die Bestimmungen der Richtlinien für das Fahrzeugwesen sind auf Wasserfahrzeuge sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei Bedarf werden vom BM.I den Polizeiinspektionen (See- oder Strompolizeiinspektionen) Wasserfahrzeuge (z.B. Motorboote oder Motorzillen) zugewiesen. Das Landespolizeikommando hat für die nötige Anzahl von Polizeischiffsführer zu sorgen.
- (3) Nach dem Erwerb des Schiffsführerpatentes werden Bedienstete, die im See- oder Stromdienst verwendet werden, vom Landespolizeikommando mit Zeugnis zu Polizeischiffsführer ernannt.
- (4) Wasserfahrzeuge haben die Staatsflagge zu führen.
- (5) Wasserfahrzeuge sind nicht haftpflichtversichert.



Durchführungsrichtlinien.doc

Beilage: Durchführungsrichtlinien zu den Punkten 2.4 und 5.4 der Richtlinie